



Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Herzberg am Harz sowie die Ortsräte

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindungen oder E-Mail-Adressen usw. umgehend der/dem Bürgermeister/-in mitzuteilen. Die Ladung, die Tagesordnung und die Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt muss konkret bezeichnet werden und soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden.

(3) Alle Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie dies rechtzeitig der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitteilen.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Beschlüsse, die nichtöffentlich gefasst worden sind, sollen – sofern dieses zulässig ist – durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz abgeben, solange sie/er zur Sache spricht. Unberührt hiervon bleiben Anordnungen und Anregungen, die den Gang der Verhandlungen betreffen.

(2) Die/der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Das Rauchen im Sitzungsraum ist nicht gestattet.

(3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen Vertreter/in/ der/des Ratsvorsitzenden.

(4) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit (fehlende Ratsfrauen und Ratsherren sind von den Fraktionen oder Gruppen namentlich zu Protokoll zu geben),
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht zur Niederschrift,
- f) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (über wichtige Angelegenheiten),
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- j) nichtöffentlicher Teil (bei Bedarf, dann wieder a) bis h)),
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung können von jedem Ratsmitglied und von den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten; sie sind zu begründen. § 6 bleibt unberührt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Der Rat kann auch nach einer Begründung durch die/den Antragsteller/in über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (Absetzung von der Tagesordnung, Nichtbefassung) entscheiden.

(3) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, kann der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates entscheiden, wenn es zu einer Ausschussüberweisung kommen soll. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Änderungs- und Zusatzanträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen, verändern oder erweitern.

(5) Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, gilt der veränderte Beschlussvorschlag als neue Beratungsgrundlage.

(6) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Bei Dringlichkeitsanträgen bleibt die Vorbereitungspflicht durch den Verwaltungsausschuss/die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unberührt. Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit,
- g) Begrenzung der Redezeit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen (bei „Schluss der Debatte“ nachdem sie/er die Rednerliste bekannt gegeben hat).

§ 8 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 9 Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Jedes Ratsmitglied spricht grundsätzlich vom jeweiligen Platz. Bei Gastreferaten, Haushaltsreden, Ehrungen und auf Antrag in begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der/des Ratsvorsitzenden der Wortbeitrag am Rednerpult gehalten werden.

(5) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Ratsvorsitzende hat ihr/ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(7) Die Redezeit beträgt für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn zu jedem Beratungsgegenstand bis zu 3 Minuten; für die/den Antragsteller/in zur Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 6 Minuten. Innerhalb einer Fraktion oder Gruppe kann die Redezeit auf andere Mitglieder übertragen werden. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern (z. B. bei Haushaltsreden). Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 10 Anhörungen

(1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner oder nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 9 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12 Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 9 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und/oder Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung, nachdem die/der Ratsvorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, wenn sie nicht jedem Ratsmitglied schriftlich vorliegen. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen 3 Werktage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Fragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

(2) In dringenden Fällen können mündliche Anfragen gestellt werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Kann eine Anfrage in der Ratssitzung nicht beantwortet werden, so ist sie schriftlich zu beantworten.

§ 17 Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Herzberg am Harz kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Ratsmitglieder sind nur dann berechtigt, Fragen zu stellen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der sie persönlich betroffen sind.

(4) Dauert die öffentliche Sitzung länger als eine Stunde, findet im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner nach ca. einer Stunde (zwischen zwei Tagesordnungspunkten) eine zusätzliche Einwohnerfragestunde statt. Hierbei dürfen sich die Frage und Zusatzfragen nicht auf Gegenstände beziehen, die die nachfolgenden (bis dahin noch nicht behandelten) Tagesordnungspunkte betreffen.

(5) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen können von diesen selber beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(3) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und/oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und/oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie Zusammenschlüsse von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle und evtl. Änderungen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 und 8 und der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird nach Bedarf, in der Regel in Abständen von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
- (2) In Eilfällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung. Er kann die Vorschläge ändern oder zur nochmaligen Behandlung zurückverweisen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so hat der Verwaltungsausschuss auf einen einheitlichen Beschlussvorschlag hinzuwirken.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern in der Regel binnen 10 Tagen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24 Bildung von Ausschüssen

(1) Gemäß § 71 NKomVG bildet der Rat folgende ständige Ratsausschüsse mit den genannten Mitgliederzahlen:

Ausschuss	Zahl der Ratsmitglieder	andere Personen gem. § 71 (7) NKomVG
1. Ausschuss für Finanzen und Abgaben	7	1 Vertreter/in Jugendrat
2. Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	7	1 Vertreter/in Jugendrat für Stadtentwicklung: 1 Vertreter/in der Zukunftswerkstatt 1 Regionalbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege
3. Feuerwehr- und Verkehrsausschuss	7	1 Vertreter/in Jugendrat für Feuerwehr: Stadtbrandmeister
4. Tourismus- und Kulturausschuss	7	1 Vertreter/in Jugendrat für Tourismus: 1 Vertreter/in der Tourist-Information e.V. für Kultur: 1 Vertreter/in Kultur 1 Vertreter/in der Esperantogesellschaft Südharz 1 Vertreter/in des Fördervereins Schloss Herzberg am Harz e.V.

5. Jugend- und Sozialausschuss	7	1 Vertreter/in Jugendrat für Jugend: 1 Vertreter/in Kindertagesstätten 1 Vertreter/in Jugendhilfe
6. Schul- und Sportausschuss	7	1 Vertreter/in Jugendrat für Schulen: 2 Elternvertreter/innen 4 Lehrervertreter/innen für Sport: 1 Vertreter/in des Sports
7. Betriebsausschuss	7	

(2) Die Regelung in § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat) gilt unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mitgliederzahl.

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 und 8 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Frist für die Einladung zu den Sitzungen der Ratsausschüsse beträgt eine Woche; sie kann in Eilfällen abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder wenn der Ausschuss dieses beschließt.

(4) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der verhindert ist, an der Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen, hat für die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters aus ihrer/seiner Fraktion bzw. Gruppe zu sorgen. Alle Ratsfrauen und Ratsherren einer Fraktion oder Gruppe können sich in den Ausschüssen gegenseitig vertreten.

(5) Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses wird allen Ratsmitgliedern in der Regel binnen 10 Tagen nach jeder Sitzung zugeleitet.

IV. Abschnitt – Ortsräte

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 und 8 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Protokolle werden allen Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(3) Für gemeinsame Sitzungen eines Ortsrates mit einem Ratsausschuss gilt § 27 entsprechend.

(4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ortsräte als Zuhörer/in teilzunehmen; § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) gilt entsprechend.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Alle früheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln, treten außer Kraft.

Herzberg am Harz, 18.06.2025

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister